



An den Grossen Rat

21.5244.02

GD/P215244

Basel, 18. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2021

Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani betreffend Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Konversionstherapien sind psychologische Therapien, die zum Ziel haben, die homosexuelle Veranlagung eines Menschen in eine heterosexuelle Neigung 'umzupolen' oder die Geschlechtsidentität von betroffenen Personen zu verändern. Diese Praxis folgt den, in einigen religiösen Gemeinschaften verankerten, irrigen Grundgedanken, dass Homosexualität eine «Krankheit» oder ein «Symptom» sei und mit entsprechender Behandlung therapiert werden könne.

Bereits 1984 strich die WHO (Welt-Gesundheits-Organisation der UNO) den Begriff Homosexualität aus der internationalen Liste von Krankheiten. (Erst) neun Jahre später, am 1. Januar 1993, trat der Entscheid in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten in Kraft (Verlautbarung ICD-10).

Nur in seltenen bekannten Fällen werden Konversionstherapien von PsychiaterInnen durchgeführt und von Krankenkassen zurückerstattet. Es sind aber nicht ausschliesslich ÄrztInnen, die für Konversionstherapien verantwortlich sind. Diese vorgeblich «reparativen» Behandlungen werden von verschiedenen Personen, mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen durchgeführt. Dazu gehören neben ÄrztInnen auch Coaches, SexualberaterInnen und Geistliche. Während ÄrztInnen mit der Durchführung eine Konversionstherapie gegen die Berufspflichten verstossen und mit Disziplinarmassnahmen zu rechnen haben, existiert gegen die Konversionstherapien durch Coaches, SexualberaterInnen und Geistlichen keine Handhabe.

Konversionstherapien sind für betroffene Personen höchst traumatisierend. Das belegen zahlreiche Studien. Diese «Therapien» haben zum Ziel, den Betroffenen Schuldgefühle aufzubürden, was viele in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche besonders verletzlich. Sie können durch selbst ernannte «HeilerInnen» in psychische Krisen bis hin zu Depressionen und Suizid gestürzt werden.

Es gilt, solche Praktiken im Kanton Basel-Stadt zu verhindern. Homosexualität ist keine Krankheit und deswegen ist sie auch nicht therapiebedürftig. Es braucht deshalb eine klare Grenze und ein Verbot der Konversionstherapie einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen. Ein entsprechendes Gesetz soll dabei möglichst weit fassen und auch für Fälle gelten, in welchen Minderjährige betroffen sind.

In der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?» (19.5325.02) hat der Regierungsrat bereits festgehalten, dass nicht-heterosexuelle Orientierungen verbreitete Varianten menschlicher sexueller Orientierung sind, und dass er Versuche, Homosexuelle zu stigmatisieren und Homosexualität 'heilen' zu wollen, verurteilt. Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien, sowohl von Erwachsenen als auch von Minderjährigen, zu schaffen.»

Johannes Sieber, Michela Seggiani»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] vom 29. Juni 2006 [SG 152.100]) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot sogenannter Konversionstherapien, sowohl von Erwachsenen als auch von Minderjährigen, einschliesslich strafrechtlicher Konsequenzen zu schaffen.

Der Bundesrat hat im Jahr 2016 zu einer Interpellation, die ein Verbot und Unterstrafstellung von sogenannten Konversionstherapien bei Minderjährigen forderte (Interpellation «Verbot und Unterstrafstellung von Therapien zu Heilung von Homosexualität bei Minderjährigen», eingereicht am 10. März 2016 von Nationalrätin Quadranti Rosmarie), festgehalten, diese Art von Therapien sei-

en abzulehnen. Die Durchführung von «Therapien» zur Heilung von Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, stelle eine Verletzung der Berufspflichten dar. In der Stellungnahme zu einer im Jahr 2019 eingereichten Motion mit der im Wesentlichen gleichen Forderung (Motion «Verbot der Heilung homosexueller Jugendlicher», eingereicht am 21. Juni 2019 von Nationalrätin Quadranti Rosmarie) wiederholte und bekräftigte der Bundesrat diese Position. In gleicher Weise hat sich der Regierungsrat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?» vom 25. September 2019 geäußert und unter anderem ausgeführt, bislang habe keine seriöse wissenschaftliche Studie nachweisen können, dass sich sexuelle Orientierung durch Therapiemassnahmen verändern liessen. Vielmehr gebe es eine grosse Zahl von Studien, die belegten, dass diese Art von Behandlung oft unerwünschte und schädliche Wirkungen hätten (Depression, Angstzustände, Suizidalität u.a.). Die Durchführung von «Therapien» zur Heilung von Homosexualität stelle aufgrund der fehlenden fachlichen Abstützung eine Verletzung der Berufspflichten dar und könne – sofern sie gemeldet werde – Disziplinar-massnahmen zur Folge haben. Wie in den Erläuterungen zur Motion ebenfalls ausgeführt wird, kann somit als gesichert gelten, dass sogenannte Konversionstherapien wissenschaftlich nicht anerkannt und ethisch fragwürdig sind.

Zum Schutz der Patientinnen und Patienten statuiert das Bundesrecht in diversen Erlassen besondere Berufspflichten für Fachpersonen, die im Gesundheitsbereich tätig sind. Je nach Fachbereich kommt etwa das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21) vom 30. September 2016, das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81) vom 18. März 2011 oder das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 zur Anwendung. Im Falle von Verstössen gegen die Berufspflichten enthalten die erwähnten Bundesgesetze die entsprechenden Disziplinar-massnahmen, die bis zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung gehen können. Die bundesrechtlichen Regelungen sind in diesem Bereich abschliessend (Botschaft zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 18. November 2015, BBI 2015 8715, 8717; Botschaft zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009, BBI 2009 6897, 6940; Botschaft zum Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 3. Dezember 2004, BBI 2005 173, 176). Die Zuständigkeit für den Vollzug der Disziplinar-massnahmen liegt bei den kantonalen Aufsichtsbehörden. Für Personen, die nicht vom Bundesrecht erfasst sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GesG, SG 300.100) vom 21. September 2011.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass das Motionsanliegen nur insoweit umgesetzt werden kann, als es nicht abschliessendes Bundesrecht tangiert. Da die Zuständigkeit zur Regelung des Gesundheitswesens im Übrigen bei den Kantonen liegt (BGE 138 I 435 E. 3.4.1, 4489), ist es dem Kanton grundsätzlich freigestellt, einzelne Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens – soweit möglich und sinnvoll – explizit zu verbieten. Soweit die Motion verlangt, das fragliche Verbot mit strafrechtlichen Sanktionen zu belegen, ist dies ebenfalls möglich. Gemäss Art. 335 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) vom 21. Dezember 1937 sind die Kantone befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungsrecht mit Sanktionen zu bedrohen.

Mit der Motion wird dem Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung

2.1 Ausgangslage

Bei sogenannten Konversionstherapien handelt es sich um Behandlungen, welche darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Anbieter solcher Konversionstherapien gehen von der Annahme aus, nicht heterosexuelle Orientierungen (zum Beispiel Homo- oder Bisexualität) oder abweichende Geschlechtsidentitäten (zum Beispiel Transgeschlechtlichkeit) seien behandlungsbedürftig.

Bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?» vom 25. September 2019 (19.5325.02) hat sich der Regierungsrat entschieden gegen jegliche Therapien geäußert, welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel haben. Homosexualität ist Teil der menschlichen Natur und eine menschenrechtlich geschützte Ausprägung der Persönlichkeit, die nichts mit Gesundheit oder Krankheit zu tun hat und keiner Therapie bedarf. Aus diesem Grund hat die American Psychiatric Association die Diagnose «Homosexualität» schon 1973 aus dem offiziellen diagnostischen Manual (DSM) entfernt. Die WHO folgte diesem Beispiel, indem auch sie 1990 in der International Classification of Diseases (ICD) die Diagnose «Homosexualität» gestrichen hat. 2022 wird in der ICD-11 die Diagnose «Transsexualismus» nicht mehr als psychische Erkrankung erscheinen.

Solche «Therapien» können gravierende schädliche Effekte auf behandelte Personen haben, wie namentlich Depressionen, Ängste und gesteigerte Suizidalität sowie Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekte. Denn es ist nicht die sexuelle Orientierung selbst, sondern deren Problematik und Stigmatisierung, welche zu Leid und Krankheit führen kann. Selbstentwertung oder starke Schuld- und Schamgefühle aufgrund der eigenen Homosexualität oder Transidentität können durch solche Konversionstherapien zusätzlich verstärkt werden.

Aus diesem Grund bezeichnet die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) Konversionstherapien als unethisch und erachtet den Versuch zur sexuellen Umpolung als «Behandlungsfehler»¹. Die Gründe, weswegen jemand homosexuell, bisexuell, heterosexuell etc. ist, seien unbekannt und es sei gegeben, dass verschiedene Formen der Sexualität existieren und als gleichberechtigt gewürdigt werden wollen. Konversionstherapie sei daher keinesfalls als eine Psychotherapie zu sehen. Die Standesregeln der Psychotherapieverbände verbieten jede Form der weltanschaulichen oder religiösen Indoktrinierung wie auch jede Form der Diskriminierung.

Auch der Regierungsrat möchte diese Stellungnahme dazu nutzen, sich erneut deutlich gegen Konversionstherapien auszusprechen. Versuche, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck oder die Geschlechtsmerkmale einer Person durch Konversionstherapien in dem von der Motionärin und vom Motionär dargelegten Sinne beeinflussen zu wollen, sind ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Privatsphäre und Integrität der betroffenen Person. Sie sind auch dann zu verurteilen, wenn als Rechtfertigung auf eine vermeintliche Freiwilligkeit der betroffenen Person abgestellt wird. Abzugrenzen sind solche unzulässigen Konversionstherapien von Behandlungen wie etwa Begleittherapien zur Geschlechtsumwandlung oder Behandlungen bei unklarer oder gestörter Geschlechtsidentität, welche die betroffenen Personen nachweislich und nachvollziehbar freiwillig, selbstständig und auf eigenes Verlangen sowie andauernd wünschen. Zudem muss ein solcher Wunsch auf einem selbstständig, weitestgehend ohne Einflussnahme des persönlichen sowie möglichst auch des gesellschaftlichen Umfelds getroffenen Entscheid im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Menschen beruhen und setzt ausserdem eine reife Abwägung der verschiedenen Aspekte einer Behandlung und deren möglicher Folgen voraus. Unter diesen Voraussetzungen sollen solche Behandlungen weiterhin

¹ [2019-06-18-konversionstherapie.pdf \(psychotherapie.ch\)](#)

möglich sein, die jedoch ausschliesslich von Fachpersonen gemäss Medizinalberufe- oder Psychologieberufegesetz vorgenommen werden dürfen.

Symptome wie Depressionen, Unwohlsein mit der eigenen Identität oder Suizidgedanken, die häufig zur Legitimierung von sogenannten Konversionstherapien herangezogen werden, stehen nicht im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht der betroffenen Person, sondern mit dem gesellschaftlichen Umgang, den Menschen erfahren, die im Bereich der Sexualität nicht der Norm entsprechen. Eine «Konversionstherapie» ist hier nie die Lösung; vielmehr geht es darum, diese Menschen in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu stärken.

In diesem Sinne sind Konversionstherapien klar abzulehnen. Hingegen helfen Unterstützungs- und Begleitangebote den Betroffenen, mit Diskriminierungen umzugehen, die im Zusammenhang mit ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihren Geschlechtsmerkmalen oder ihrem Geschlechtsausdruck stehen, und den Alltag besser zu bewältigen.

2.2 Situation in der Schweiz

In der Schweiz forderte auf nationaler Ebene die im Juni 2019 eingereichte Motion von Nationalrätin Rosmarie Quadranti (19.3840) ein gesetzliches Verbot von «Therapien», die als Ziel eine Veränderung der sexuellen Orientierung bei Kindern und Jugendlichen haben². Sie beauftragte den Bundesrat insbesondere, die Möglichkeit von Berufsverböten für die ausführenden Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern etc. zu prüfen, mögliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung aufzuzeigen sowie sicherzustellen, dass grundsätzlich keine solchen Interventionsmassnahmen über die Krankenkassen abgerechnet werden können. Die Motion wurde am 18. Juni 2019 abgeschrieben, da sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde.

Mit dem daraufhin am 25. Juni 2021 im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt eingereichten Antrag von Johannes Sieber und Annina von Falkenstein soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative betreffend Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz einzureichen. Damit sollen Konversionstherapien verboten werden, welche das Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern. Auch soll aufgezeigt werden, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger etc., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann, und dargelegt werden, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

2.3 Situation in Basel-Stadt

Wie in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?» vom 25. September 2019 (19.5325.02) festgehalten, ist auf kantonaler Ebene die Aufsichtsbehörde (Medizinische Dienste des Gesundheitsdepartements) für die Einhaltung der Berufspflichten bei den Fachpersonen und Betrieben im Gesundheitswesen zuständig. Die Durchführung von «Therapien» zur «Heilung» von Homosexualität stellt aufgrund der dargestellten fehlenden fachlichen Abstützung eine mögliche Verletzung der Berufspflichten dar und kann – sofern sie gemeldet wird – basierend auf §§ 21 und 23 der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung, SG 310.120) vom 6. Dezember 2011 oder § 62 GesG Disziplinar-massnahmen zur Folge haben. Je nach Konstellation stützen sich die Disziplinar-massnahmen auf Art. 43 MedBG oder auf Art. 30 PsyG.

Die Berufsordnungen der gesamtschweizerischen Psychologie- und Psychotherapieverbände untersagen ihren Mitgliedern jede Form von Diskriminierung und weltanschaulicher oder religiö-

² 19.3840 | Verbot der «Heilung» homosexueller Jugendlicher | Geschäft | Das Schweizer Parlament

ser Indoktrinierung. Die Berufspflichten von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind zudem im PsyG geregelt und gebieten, dass diese ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die Rechte ihrer Klientinnen und Klienten wahren. Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Berufspflichten ist der Kanton.

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) ist der grösste Berufsverband von Psychologinnen und Psychologen in der Schweiz. Im Gegensatz zu den im PsyG festgehaltenen Berufspflichten, die nur für Psychotherapeutinnen und -therapeuten gelten, muss die Berufsordnung von allen FSP-Mitgliedern eingehalten werden. Patientinnen und Patienten, die sich an eine FSP-Psychologin oder einen FSP-Psychologen wenden, können sich deshalb unabhängig von der eidgenössischen Gesetzgebung auf den Schutz durch die FSP-Berufsordnung verlassen. Im FSP-Register kann überprüft werden, ob eine bestimmte Person FSP-Mitglied ist oder nicht.

Die Durchführung von «Therapien» gegen Homosexualität, ob bei Minderjährigen oder Erwachsenen, kann eine Verletzung der Berufspflichten darstellen, die der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet werden sollte. Diese kann dann disziplinarische Sanktionen ergreifen, die bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung gehen können. Für Psychiaterinnen und Psychiater gelten analoge Berufspflichten gemäss dem MedBG.

Für Gesundheitsfachpersonen, welche ihren Beruf unter Aufsicht und Kontrolle durchführen, gelten die Disziplinar massnahmen gemäss § 62 GesG.

Gesundheitsfachpersonen, welche eine gemäss GesBG meldepflichtige Tätigkeit (z.B. psychologische Beratung oder Heiler) ausüben, dürfen keine psychotherapeutischen Leistungen erbringen. Wer dennoch derartige psychotherapeutische Leistungen erbringt, macht sich nach § 63 Abs. 1 lit. b GesG strafbar.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4. April 2019 zur Motion Rosmarie Quadranti festgehalten, dass das Durchführen solcher «Therapien» bei Minderjährigen oftmals im Einverständnis oder auf Initiative ihrer Eltern geschehe. Dabei hat er darauf hingewiesen, dass das Recht, die eigene sexuelle Orientierung zu leben, ein absolutes, höchstpersönliches Recht darstellt. Die Eltern könnten dieses Recht nicht stellvertretend für ihre Kinder wahrnehmen, indem sie beispielsweise den Entscheid für eine solche «Therapie» anstelle ihrer Kinder fällen (Art. 19c Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210] vom 10. Dezember 1907). Jede Person könne der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung einer minderjährigen Person Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, seien sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB). Je nach Fallkonstellation wäre sogar zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht.

Der kantonalen Aufsichtsbehörde sind bislang keine konkreten Fälle von durchgeführten Konversionstherapien bekannt resp. es sind in den vergangenen Jahren keine diesbezüglichen Beschwerden eingegangen. Wie jedoch in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Michela Seggiani betreffend «Konversionstherapien auch in Basel-Stadt?» vom 25. September 2019 festgehalten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Konversionstherapien auch im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden, da kaum Werbung dafür gemacht wird und die «Behandlungen» in einem abgeschlossenen Umfeld stattfinden.

2.4 Schlussfolgerung

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärin und des Motionärs, dass Formen von «Therapien», welche wie in der Motion dargelegt auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und Homosexuelle damit stigmatisieren, mit Entschiedenheit abzulehnen sind. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen, stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.

Abzugrenzen sind sogenannte Konversionstherapien jedoch von Behandlungen wie etwa Begleittherapien zur Geschlechtsumwandlung oder Behandlungen bei unklarer oder gestörter Geschlechtsidentität, welche die betroffenen Personen nachweislich und nachvollziehbar freiwillig, selbstständig und auf eigenes Verlangen sowie andauernd wünschen. Zudem muss ein solcher Wunsch auf einem selbstständig, weitestgehend ohne Einflussnahme des persönlichen sowie möglichst auch des gesellschaftlichen Umfelds getroffenen Entscheid im Sinne des Selbstbestimmungsrechts des Menschen beruhen und setzt ausserdem eine reife Abwägung der verschiedenen Aspekte einer Behandlung und deren möglicher Folgen voraus. Unter diesen Voraussetzungen sollen solche Behandlungen weiterhin möglich sein, die jedoch ausschliesslich von Fachpersonen gemäss Medizinalberufe- oder Psychologieberufegesetz vorgenommen werden dürfen.

Wie oben bereits ausgeführt, bestehen im Kanton Basel-Stadt bereits je nach Konstellation diverse Möglichkeiten, um gegen diese «Therapien» aufsichtsrechtlich und/oder gegebenenfalls strafrechtlich vorzugehen. Denn es ist unbestritten, dass die sexuelle und geschlechtliche Entwicklung und Selbstbestimmung sowie die körperliche und psychische Unversehrtheit besonders vulnerabler Personen zu schützen ist. Will man darüber hinaus ein explizites Verbot solcher Therapien verankern, sollte dies nicht auf kantonaler Ebene, sondern auf nationaler Ebene erfolgen. Denn hierbei handelt es sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, welches über die Kantonsgrenze hinaus die gesamte Schweiz tangiert. Mit einer Regelung auf Bundesebene könnte daher gesamtschweizerisch ein Zeichen gesetzt und eine wichtige gesellschaftspolitische Signalwirkung erzielt werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es für die Erfüllung der Anliegen der Motion nicht einer neuen kantonalen Strafnorm bedarf, sondern dass primär mit einer aktiveren und breiteren Bekanntmachung der bestehenden Schutznormen und Kontrollinstrumente und deren konsequenten Nutzung vehementer gegen Konversionstherapien vorgegangen werden könnte. Dabei ist der Kanton auf die aktive Mitwirkung von Personen angewiesen, welche von solchen unzulässigen «Therapien» Kenntnis erlangen.

Es ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, Stigmatisierungen von Menschen durch den Abbau von Unwissen und Vorurteilen entgegenzuwirken. Um in der Bevölkerung ein breites Bewusstsein für die in der Motion aufgeworfene Problematik zu schaffen, sollten daher öffentlichkeitswirksame Sensibilisierungsmassnahmen ergriffen und Aufklärungsarbeiten umgesetzt werden, in deren Rahmen über die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sowie über die Gefährlichkeit sogenannter «Konversionstherapien» aufgeklärt wird. Junge Menschen, welche sich in ihrer Identitätsfindungsphase befinden und mit ihrer sexuellen Orientierung hadern, sollen unterstützt und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden.

Entsprechende Massnahmen sollten zudem die Stärkung der Rechte und Interessen der betroffenen Menschen und die Bekämpfung ihrer gesellschaftlichen Diskriminierung bewirken; dies namentlich mit der Prüfung, ob das Angebot an Informationsmaterialien und -möglichkeiten zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt eines weiteren Ausbaus bedarf.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Johannes Sieber und Michela Seggiani betreffend Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen und den Regierungsrat damit zu beauftragen, verschiedene Massnahmen zur Erfüllung des Anliegens der Motion zu prüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin